
Für das Mitteilungsblatt am 01.03.2013

Kurzbericht aus der Arbeit des Gemeinderats am 19.02.2013

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr der Gemeinde Pfalzgrafenweiler mit der Kalkulation der Jahre 2010 bis 2013 und Neufassung der Abwassersatzung

Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler muss wie alle Gemeinden in Baden-Württemberg rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr einführen. Für die Erhebung der Daten wurde das Ingenieurbüro Eppler aus Dornstetten beauftragt. Nachdem nunmehr sämtliche versiegelte Flächen vorlagen, wurde durch die Firma Allevo-Kommunalberatung eine Gebührenkalkulation für die Jahre 2010 bis 2013 gefertigt.

Nachdem man bis ins Jahr 2009 jährlich die Gebühren an die Kosten angepasst hat, konnte dies für die Jahre 2010 bis 2012 nicht mehr erfolgen, da die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr anstand und diese erst jetzt umgesetzt werden konnte, da die Daten hierfür, für die eine Befliegung notwendig war, erst im Jahr 2012 erhältlich waren.

Das bedeutet, dass die Kostensteigerungen nunmehr bei der Kalkulation mit eingeflossen sind. Die Kostensteigerungen im Jahr 2011 und 2012 liegen vorwiegend im Bereich Personalkosten und Unterhaltungskosten (Kanalsanierung).

Wenn keine gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden müsste, wäre der Kubikmeterpreis im Jahr 2010 konstant bei 2,95 Euro geblieben. Im Jahr 2011 hätte man diesen auf 3,13 Euro je Kubikmeter und 2012 auf 4,07 Euro pro Kubikmeter anheben müssen. Gesplittet stellen sich die Gebühren jetzt wie folgt dar, für die Jahre 2010 bis 2012 müssen für das Schmutzwasser 2,02 Euro pro Kubikmeter und für das Niederschlagswasser 0,39 Euro pro Quadratmeter erhoben werden. Für das Jahr 2013 wird die Gebühr für das Schmutzwasser mit 2,29 Euro pro Kubikmeter und für das Niederschlagswasser mit 0,41 Euro pro Quadratmeter festgesetzt.

Herr Kasteel von der Firma Allevo erläuterte den Gemeinderäten und den Zuhörern ausführlich die Gebührenkalkulation.

Dem Gemeinderat war es wichtig, dass die Bescheide jetzt schnellstmöglich an die Bürger versandt werden und diese so verständlich wie möglich dargestellt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den vorgelegten Gebührenkalkulationen zuzustimmen, sowie die Gebühren wie zuvor erwähnt festzulegen. Ebenfalls wurde der Neufassung der Abwassersatzung zugestimmt.

Baubeschluss Neubau einer Wasserleitung am Schloßwald (Siedlung Heide)

Grundlage zur Umsetzung dieser Tiefbaumaßnahme ist das Gutachten der Firma WAVE, aus dem Jahr 2004 zur Verbesserung der Wasserversorgung in Pfalzgra-

fenweiler. Es wurde festgestellt, dass eine Verbindungsleitung ab der Gabelung Gottlieb-Henssler-Straße / Am Schloßwald bis zur Einmündung in die Prinz-Eugen-Straße erforderlich ist.

Derzeit wird die Siedlung Heide und Neu-Nuifra über eine Abwasserleitung im Killweg und weiterführend in der Gottlieb-Henssler-Straße sowie von der im Jahr 2010 verlegten Leitung vom Lochwiesenweg versorgt. Bei der Leitung im Killweg und der Gottlieb-Henssler-Straße handelt es sich jeweils um ältere Versorgungsleitungen. Um den endgültigen Ringschluss der Wasserversorgung in der Siedlung Heide herzustellen und somit die Versorgungssicherheit weiter zu verbessern, ist als letzter Abschnitt des Gesamtkonzepts der Bau der Wasserleitung Am Schloßwald erforderlich.

Das Büro Gall und Gärtner wurde mit der Planung sowie der Bauleitung der Maßnahme beauftragt. Die Wasserleitungen Lochwiese – Heide, sowie die Leitung in der Hohenbergstraße wurde bereits in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführt. Durch die nun geplante Maßnahme soll der erforderliche Ringschluss der Wasserversorgung erreicht werden.

Die Bauausführung sollte im Zeitraum von Juni bis Juli 2013 durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, der vorgelegten Planung zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Baumaßnahme auszuschreiben.

Neukalkulation der Kostenersätze sowie Beschluss über die Satzung zu Erhebung der Kostenersätze für die Feuerwehr

Zuletzt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2009 über die Kostenersätze der Freiwilligen Feuerwehr Pfalzgrafenweiler beraten und beschlossen.

Aufgrund einer Änderung des Feuerwehrgesetzes musste die Kalkulation der Kostenersätze komplett überarbeitet werden. Der Kostenersatz ist in § 34 Abs. 5 Satz 4 Feuerwehrgesetz geregelt.

Danach können die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden. Bei dieser sogenannten „Handwerkerlösung“ nennt die Gesetzesbegründung hierbei 1.500 Jahresstunden. Für die Kalkulation bedeutet dies, dass die Kosten der Fahrzeuge und Geräte nicht mehr wie bisher nach geleisteten Einsatzstunden, sondern nur die Gesamtzahl der Stunden pro Jahr zu dividieren sind. Eine Kostenkalkulation nach geleisteten Einsatzstunden ist bei Fahrzeugen und Geräten nicht mehr zulässig. Die Verteilung der Kosten bei Fahrzeugen und Geräten nach Jahresstunden hat zur Folge, dass die berechnete Gebühreobergrenze nun deutlich unterhalb der bisherigen Kostenersätze liegt. Aufgrund der geringen Beträge wird in Zukunft auf die Erhebung der Kostenersätzen bei Geräten verzichtet. Bei den Fahrzeugen wird die Gebühreobergrenze in geglätteten Beträgen angenommen.

Zudem ist nach dem Feuerwehrgesetz eine Feuerwehrkostenersatzsatzung zu erlassen. Eine schlichte Regelung der Kostenersätze in Form von Richtlinien genügt den Anforderungen nicht mehr.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Berechnung der Kostenersätze der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pfalzgrafenweiler anzuerkennen. Des Weiteren beschloss er einstimmig die neue Satzung.

Änderung Gestattungsvertrag mit der WeilerWärme eG hier: Anpassung des Wegebenutzungsentgelts und der Folgekostenregelung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2008 dem Gestattungsvertrag mit der Fa. Bioenergie Pfalzgrafenweiler GmbH zur Verlegung von Wärmeleitungen zugestimmt. Bereits am 04. 11. 2008 wurde dem Gestattungsvertrag mit der WeilerWärme eG in Gründung zugestimmt. Dieser ist mit Ausnahme der zusätzlichen Aufnahme einer Durchleitungsverpflichtung inhaltgleich. Dem Gestattungsvertrag liegt das Gutachten der Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.02.2008 sowie Genehmigungen nach § 107 und 108 GemO des Landratsamtes Freudenstadt zu Grunde.

Die WeilerWärme eG hat grundsätzliche Änderungen am Gestattungsvertrag gewünscht. Diese wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Freudenstadt geprüft. Mit Vertretern der WeilerWärme eG und der Gemeinde wurde ein gemeinsames Gespräch geführt, in dem die unterschiedlichen Auffassungen beraten wurden.

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 18.09.2012 über die Änderungswünsche beraten. Zu diesen Beratungen wurde die Vorstandschaft der WeilerWärme eG eingeladen, um die Änderungswünsche zu erläutern und für Fragen zur Verfügung zu stehen. Hierbei hat die WeilerWärme eG bezüglich der Höhe des Wegebenutzungsentgelts 3% vom Wärmeumsatz angeboten, die vom Gemeinderat akzeptiert wurden.

Dem daraufhin ausgearbeiteten Änderungsvertrag hat die WeilerWärme eG nach einem klärenden Gespräch nun doch nicht zugestimmt und weitere Änderungen am Änderungsvertrag gewünscht. Mittlerweile stellt sich die Situation so dar, dass die WeilerWärme eG davon ausgeht, dass der Landkreis FDS möglicherweise für die in Kreisstrassen verlegten Leitungen ebenfalls ein Wegebenutzungsentgelt erhebt. Deshalb müsse, so die Vertreter der WeilerWärme eG, der Anteil Landkreis noch aus den 3 % Wärmeumsatz für das Wegebenutzungsentgelt der Gemeinde herausgelöst werden. Aus diesem Grunde wurde der betreffende Leitungsanteil ermittelt. Danach entfallen auf die Landkreisflächen 9,4 % und auf Gemeindeflächen und die in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehenden Bereiche 90,6%.

Deshalb wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Kreisstrassenleitungslängen, die derzeit mit (gerundet) 10 % errechnet wurden, vom angebotenen 3 %-Satz mit 0,3 abzusetzen und im Vertrag das Wegebenutzungsentgelt für die Gemeinde mit 2,7 % aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschloss bei 3 Enthaltungen die Änderung des Gestattungsvertrages mit der WeilerWärme eG.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Im Jahr 1999 wurde vom Gemeinderat erstmalig eine Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erlassen.

In den letzten 10 Jahren hat die Anzahl der noch im Betrieb befindlichen Anlagen stetig abgenommen. Zwischenzeitig gibt es nur noch zwei Anlagen. Mit diesen Anlagebetreibern wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, sodass die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nicht mehr benötigt wird.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Satzung zur Aufhebung der Satzung.

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der verkaufsoffenen Sonntage des HGV am 21.04. und 22.09.2013

Seit dem Jahr 2011 veranstaltet der HGV jährlich zwei Feste, die mit einem Verkaufsoffenen Sonntag verbunden sind. Im Jahr 2013 sollen die Feste am 21.04.2013 „Frühlingsfest“ und 22.09.2013 „Herbstfest“ statt finden. Wie in der Vergangenheit, sollen an beiden Festen auch die Einzelhändler ihre Geschäfte öffnen können.

Der Gemeinderat beschloss bei 2 Gegenstimmen, die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den beiden Terminen von 12.00 - 17.00 Uhr.

Hinweis: Das Protokoll zu dieser Sitzung kann nach der Fertigstellung zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bei Frau Höhn (Zimmer Nr. 13) und auf der Internetseite (<http://www.pfalzgrafenweiler.de>) eingesehen werden.